

# Allgemeine Geschäftsbedingungen/ Nutzungsbedingungen

## §1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Nutzer und Besucher der Boulderhalle in der jeweils aktuellen Fassung. Sie sind Bestandteil des Vertrags zwischen dir und der Naturfreunde Bielefelds, wenn du die Nutzungsvereinbarung ausfüllst und unterschreibst oder dich für eine Klettergruppe/Kurs anmeldest.
- (2) Die Naturfreunde Bielefeld sind berechtigt, diese AGB und die Hallenordnung zu ändern. Die Änderungen werden mit dem Aushang im Bootshaus und Veröffentlichung auf der Webseite [www.boulderhallebootshaus.de](http://www.boulderhallebootshaus.de) wirksam. Nach einer 14 tägigen Widerspruchsfrist treten die neuen AGB und die Neue Hallenordnung in Kraft.

## §2 Benutzungsberechtigung

- (1) Das Betreten des Boulderbereiches ist nur Personen erlaubt, die eine Nutzungsvereinbarung ausgefüllt und unterzeichnet haben. Bei Minderjährigen ist diese Nutzungsvereinbarung von ihren Erziehungsberechtigten (Eltern oder gesetzlicher Vormund) auszufüllen und zu unterzeichnen.
- (2) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarungen stimmst du der Hallenordnung in der aktuellen Fassung (Aushang im Bootshaus) zu.
- (3) Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Der Eintritt muss vor der Nutzung der Kletteranlage entrichtet werden. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- (4) Die Boulderhalle darf nur während der festgelegten, vom Betreiber festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden.
- (5) Die Boulderanlage ist während Klettergruppen, Veranstaltungen der Naturfreundejugend und Kursen für Einzelpersonen nur eingeschränkt nutzbar. Der Veranstaltungskalender ist auf der Webseite einsehbar.

## §3 Nutzergruppen

- (6) Nutzung durch Nichtmitglieder der Naturfreunde: Nichtmitglieder der Naturfreunde dürfen die Boulderanlage nur während des sog. „offenen Kletterns“ oder auf explizite Einladung eines Mitglieds nutzen.
- (7) Nutzung durch Mitglieder der Naturfreunde: Mitglieder der Naturfreunde dürfen die Halle zwischen 10.00-22.00 Uhr benutzen, insofern ein Mitglied der FG-Bouldern anwesend ist. Anwesenheitszeiten der FG-Bouldern sind im Kalender auf der Webseite einsehbar.
- (8) Nutzung durch Veranstaltungen und Klettergruppen der Naturfreunde: Angebotene Klettergruppen sind auf der Webseite und im Aushang in der Halle angeschrieben. Teilnahme nur nach schriftlicher Anmeldung (Ausfüllen und Rücksenden des Anmeldeformulars).
- (9) Nutzung durch Schulen und soziale Einrichtungen Die Boulderhalle kann vorbehaltlich der Erlaubnis der FG-Bouldern zu freigeinnützigen Zwecken an Schulen, Einrichtungen, Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Kontaktperson:  
[info@boulderhallebootshaus.de](mailto:info@boulderhallebootshaus.de)

## §4 (Minderjährige) Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder bis 6 Jahre dürfen nicht bouldern und die Absprungmatten nicht betreten. Beim Aufenthalt in der Halle benötigen sie eine 1:1-Betreuung durch eine erziehungsberechtigte Person.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: Für jedes Kind unter 14 Jahren muss sich eine erziehungsberechtigte Person in der Halle befinden (ebenfalls 1:1-Betreuung). Die Aufsichtspflicht kann auf Dritte übertragen werden. Diese Regelung gilt nicht bei der Nutzung der Halle durch Kurse und Klettergruppen der Naturfreundejugend.
- (3) Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage nur nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Das hierfür ausschließlich zu verwendende Formular liegt in der Kletterhalle aus.

## §5 Gruppen und Schulklassen

- (1) Nach vorheriger Anmeldung und Abschließens einer separaten Nutzungsvereinbarung kann die Kletterhalle für die Nutzung durch Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern erlaubt werden („Kindergeburtstag“). Hier haben die volljährigen Gruppenleiter dafür einzustehen, dass die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und Hallenordnung von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Bei Gruppen von Minderjährigen bis 14 Jahren (maximale Gruppenstärke: 12 Personen) muss mindestens 1 Teamer der FG-Bouldern gebucht werden.
- (2) Für die Nutzung durch Schulklassen muss ein Lehrer der der FG-Bouldern schriftlich bestätigen, dass er Gewähr und Haftung für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und Hallenordnung übernimmt. Abweichend von §4 (2) ist hier keine 1:1 Betreuung notwendig. Die FG-Bouldern bietet regelmäßige Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu „Bouldern als Schulsport“ an.

## §6 Nutzungsregeln

- (1) Bouldern ist als so genannte Risikosportart mit potentiellen Gefahren verbunden und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die in der Hallenordnung festgelegten Regeln festgelegt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Trotz eines in der Halle installierten speziellen Weichbodensystems können bei einem Absprung aus bis zu 4m Höhe auf diesen Boden erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Bei erstmaliger Nutzung wird empfohlen Probeabsprünge zu machen.
- (2) Jeder neue Benutzer muss sich vor der erstmaligen Benutzung der Boulderanlage mit der Hallenordnung und den AGB's vertraut machen.
- (3) Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- (4) Zur Nutzung der Boulderanlage setzen wir voraus, dass Sie sich in einem guten Allgemeinzustand befinden, Sie unter keinen gesundheitlichen Problemen leiden und in der Lage sind, aktive und passive Bewegungen ohne körperliche Schäden auszuführen.

## §7 Haftung

- (1) Der Aufenthalt in der Boulderanlage und ihre Benutzung erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.
- (2) Die Naturfreunde haften im Übrigen nicht für selbstverschuldete Unfälle sowie Unfälle, die auf das Verhalten Dritter, einschließlich anderer Nutzer der Boulderhalle zurückzuführen sind.
- (3) Die Missachtung der Anordnungen von Mitgliedern der FG-Bouldern der und der in der Hallenordnung sowie der in §6 genannten Nutzungsregeln führt zum Haftungsausschluss. Gleiches gilt im Falle der fehlenden Benutzungsberechtigung nach §2 und §3.
- (4) Der Betreiber haftet nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die er, sein gesetzlicher Vertreter, seine Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben.
- (5) Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen.